



B E S C H L U S S L A U F
B 2015/500/3226

Neufassung der Satzung mit Gebührentarif für städtische Übergangwohnheime der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung mit Gebührentarif für die Übergangwohnheime der Stadt Oelde in der beigefügten Fassung rückwirkend zum 01.01.2015 zu verabschieden.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung für Übergangwohnheime der Stadt Oelde datiert vom 10.08.2004 ist überholt und muss inhaltlich und redaktionell den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere sind überarbeitet worden:

- Auflistung der Übergangwohnheime
- Berechnung der Benutzungsgebühr
- Berechnung der Nebenkosten.

Die Satzung mit Widmung der bezeichneten Objekte zu Übergangwohnheimen berechtigt die Stadt Oelde, Personen mit einer Einweisungsverfügung unterzubringen und Benutzungsgebühren zu erheben. Ein reguläres Mietverhältnis wird in den Übergangwohnheimen nicht begründet; Umzüge innerhalb der Häuser oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft können kurzfristig umgesetzt werden.

Das Recht auf einen Platz in einem Übergangwohnheim erlischt, wenn keine Asylleistungen mehr bezogen werden. Im Umkehrschluss bedeutet es: anerkannte Asylbewerber müssen den zugewiesenen Platz im Übergangwohnheim räumen.

Bei Asylbewerbern mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen werden die Benutzungsgebühren durch das Jobcenter im Kreis Warendorf als Kosten der Unterkunft übernommen und an die Stadt Oelde erstattet, solange keine andere Wohnung zur Verfügung steht. Ebenso müssen Selbstzahler Benutzungsgebühren für den Wohnraum entrichten.

Für Asylbewerber trägt die Stadt Oelde die Kosten der Unterkunft.

Der Satzungstext wird in der Sitzung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Finanzausschuss	20.04.2015
Rat	27.04.2015